

Beschlussempfehlung **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)
– Drucksache 14/4000 –**

**hier: Einzelplan 10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 10 mit den aus anliegender Zusammenstellung*)
ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der
Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache
14/4000 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 25. Oktober 2000

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Iris Hoffmann (Wismar)
Berichterstatterin

Josef Hollerith
Berichterstatter

Matthias Berninger
Berichterstatter

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
- Drucksache 14/4000 Anlage -
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 1001 Bundesministerium

Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 DM im Einzelfall	Tit. 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 DM im Einzelfall
3 700	4 480

Kap. 1002 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 532 03 Bundeswaldinventur II	Tit. 532 03 Bundeswaldinventur II Die Ausgaben sind übertragbar.
Tit. 686 07 Zuschüsse für das Modellvorhaben "Projekt im Allgäu"	Tit. 686 07 Zuschüsse für das Modellvorhaben "Projekt im Allgäu"
200	0
Tit. 686 08 Zuschüsse zur Förderung nachwachsender Rohstoffe Verpflichtungsermächtigung 21 000 davon fällig: Haushaltsjahr 2002 bis zu 10 000 Haushaltsjahr 2003 bis zu 8 000 Haushaltsjahr 2004 bis zu 3 000	Tit. 686 08 Zuschüsse zur Förderung nachwachsender Rohstoffe Verpflichtungsermächtigung 16 000 davon fällig: Haushaltsjahr 2002 bis zu 8 000 Haushaltsjahr 2003 bis zu 5 000 Haushaltsjahr 2004 bis zu 3 000
Tit. 686 09 Zuschüsse zur Förderung von Modellvorhaben	Tit. 686 09 Zuschüsse zur Förderung von Modellvorhaben
1 750	6 750

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

(noch Kap. 1002)

		Tit. 687 87 Hilfsmaßnahmen für den Agrarbereich in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie der Neuen Unabhängigen Staaten (NUS)			
				2 500	
			Verpflichtungsermächtigung	2 000	
			davon fällig:		
			Haushaltsjahr 2002 bis zu	1 000	
			Haushaltsjahr 2003 bis zu	1 000	
			Die Ausgaben sind übertragbar.		
Tgr. 01	Landwirtschaftliche Sozialpolitik	Tgr. 01	Landwirtschaftliche Sozialpolitik		
Tit. 636 52	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	Tit. 636 52	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung		
			Die Ausgaben sind in Höhe von 80 000 TDM gesperrt.		
Tgr. 02	Aufklärung, Absatzförderung und Verbraucherberatung	Tgr. 02	Aufklärung, Absatzförderung und Verbraucherberatung		
Tit. 545 21	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	Tit. 545 21	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen		
	5 960			6 300	
Tit. 684 24	Aufklärung der Verbraucher	Tit. 684 24	Aufklärung der Verbraucher		
	6 700			8 200	
		Tit. 686 21 Beteiligung des Bundes an Bundesgartenschauen			
				500	
			Verpflichtungsermächtigung	11 500	
			davon fällig:		
			Haushaltsjahr 2002 bis zu	3 500	
			Haushaltsjahr 2003 bis zu	5 500	
			Haushaltsjahr 2004 bis zu	400	
			Haushaltsjahr 2005 bis zu	2 000	
			Haushaltsjahr 2006 bis zu	100	
		1.	Die Ausgaben sind übertragbar.		
		2.	Nach § 63 Abs. 3 – Satz 2 – BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial an Dritte gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.		
Su. Tgr: 02	(13 482)	Su. Tgr: 02	(15 822)		

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

(noch Kap. 1002)

Tgr. 03	Forschung	Tgr. 03	Forschung
Tit. 544 61	Forschung, Untersuchungen und ähnliches	Tit. 544 61	Forschung, Untersuchungen und ähnliches
			Verpflichtungsermächtigung 5 000
			davon fällig:
			Haushaltsjahr 2002 bis zu 2 000
			Haushaltsjahr 2003 bis zu 2 000
			Haushaltsjahr 2004 bis zu 1 000
Tgr. 06	Zuschüsse an Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung	Tgr. 06	Zuschüsse an Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung
Tit. 684 61	Zuschüsse an Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung - Betrieb	Tit. 684 61	Zuschüsse an Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung - Betrieb
	28 746		28 396
Su. Tgr: 06	(29 895)	Su. Tgr: 06	(29 545)

Kap. 1004 Marktordnung, Maßnahmen der Notfallvorsorge

Tit. 661 01	Finanzierung von Krediten für EU-Marktordnungsmaßnahmen und Maßnahmen der Notfallvorsorge durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)	Tit. 661 01	Finanzierung von Krediten für EU-Marktordnungsmaßnahmen und Maßnahmen der Notfallvorsorge durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
	84 000		107 000
		3.	Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 682 05.
Tit. 682 05	Lagerung von Interventionswaren	Tit. 682 05	Lagerung von Interventionswaren
	165 000		121 000
		3.	Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 01.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 1010 Forschungsanstalten

Tit. 131 01 Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Tit. 131 01 Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

1. *Erlöse aus der Veräußerung von Liegenschaften, die im Zuge der Umsetzung des Rahmenkonzeptes für die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des BML aufgegeben worden sind, fließen den im Kapitel 1010 Titel 711 01 veranschlagten Ausgaben für kleine Baumaßnahmen zu und zwar bis zur Höhe der jeweils durchzuführenden Ersatzbaumaßnahmen.*

3. *Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen unter dem vollen Wert veräußert werden, sofern dies im Zuge der Umsetzung des Rahmenkonzeptes im Interesse des Bundes liegt.*

